

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

16.03.2016 **Drucksache** 17/10580

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Martin Güll, Kathi Petersen, Margit Wild, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Susann Biedefeld, Doris Rauscher, Herbert Woerlein und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungsund Unterrichtswesen Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung an bayerischen Schulen

A) Problem

Der Mangel an Ganztagsbildung und -betreuung, der in Bayern bereits in den Kindertagesstätten beginnt, setzt sich auch an Bayerns Schulen fort. Bayern wies im Schuljahr 2014/2015 mit 9,2 Prozent die drittniedrigste Quote von Ganztagsschülern im bundesdeutschen Grundschulbereich auf. Der Bundesdurchschnitt lag hierzu im Vergleich bei 31,3 Prozent. Beim Anteil der Schüler an Ganztagsschulen im Sekundarbereich I erzielte Bayern mit 15,6 Prozent sogar den niedrigsten Wert aller Bundesländer (Bundesdurchschnitt: 37,4 Prozent).

Abhängig von der Schulart fällt das Angebot an Ganztagsbetreuung in Bayern sehr unterschiedlich aus. Besuchen noch 17,6 Prozent der Mittelschüler bayernweit eine gebundene Ganztagsklasse, liegen die Quoten bei Realschulen und Gymnasien mit 1,1 Prozent bzw. 1,5 Prozent deutlich darunter. Dagegen wird eine angebotene Mittagsbetreuung oder verlängerte Mittagsbetreuung von 10,5 Prozent bzw. 11,7 Prozent der Schüler in Bayern wahrgenommen.

Auch bei einer regionalen Betrachtung ergeben sich erhebliche Unterschiede bei der Ganztagsbetreuung an Schulen von 1,9 Prozent in Günzburg bis hin zu 19,9 Prozent in Kempten.

In vielen Regionen Bayerns findet an weiterführenden Schulen keine ganztägige Betreuung für Schüler statt. So werden beispielsweise in 64 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten keine gebundenen Ganztagsklassen angeboten, wobei Wissenschaftler gerade dieser Form der Ganztagsbetreuung das größte Potenzial attestieren, für mehr Chancengleichheit zu sorgen. Auch ermöglicht gerade der gebundene Ganztag eher zwischen Konzentrations- und Entspannungsphasen abzuwechseln und den starren 45-Minuten-Takt aufzubrechen. Im Gegensatz dazu findet bei einer offenen Ganztagsbetreuung der Unterricht weiterhin vormittags statt, während nachmittags nur Betreuung möglich ist.

Daneben stellt sich für viele Eltern, insbesondere von Grundschülern, das weitere Problem der Betreuung in Ferien und Randzeiten. Diese Zeiten bleiben bei den gebundenen Ganztagsangeboten bisher gänzlich und bei den offenen Ganztagsangeboten weitgehend unberücksichtigt, wodurch für knapp 200.000 Schülerinnen und Schüler die Betreuung am meist betreuungsfreien Freitag und an den rund 70 Ferientagen fehlt, was insbesondere Alleinerziehende vor erhebliche Probleme stellt. Daran hat auch der Ganztagsgipfel 2015, der erstmals auch für Grundschüler offene Ganztagsangebote vorsieht, kaum etwas geändert.

Die Eltern müssen aktuell weiterhin zwischen kostenfreien und kostenpflichtigen sowie zwischen Bildungs- und Betreuungsangeboten wählen. Vor allem aber bleibt die Ausbaugeschwindigkeit weit hinter den Notwendigkeiten zurück.

B) Lösung

Eltern müssen in Bayern einen Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot an sämtlichen Schularten bis einschließlich der 10. Klasse haben. Ein solches Angebot muss an allen Wochentagen in der Kernzeit von 8.00 bis 16.00 Uhr vorhanden sein und den Eltern gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien und Randzeiten) haben Schulen, Kommunen oder freie Träger gegen Kostenersatz ein solches Angebot bereitzustellen.

Pädagogisch hochwertige Ganztagsangebote brauchen die Kompetenzen aller pädagogischen Professionen. Nur durch ein Miteinander von Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern, Sozialpädagogen, Heilpädagogen sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern entsteht der Mehrwert eines "Guten Ganztags". Für alle Beteiligten ist es nötig, ihr pädagogisches Knowhow weiterzuentwickeln. Das Entwickeln neuer pädagogischer Konzepte muss im Ganztagsteam geschehen, Besprechungszeiten untereinander sind im Ganztag unabdingbar und somit auch entsprechend zu honorieren. Gerade dem Leitungspersonal soll eine breite Expertise zum Thema ermöglicht werden.

Schulen sind nicht nur Lern-, sondern auch Lebensräume. Ein gutes Ganztagsangebot bietet den Schülerinnen und Schülern Rückzugsräume. Freizeit und Lernzeit können sich so ergänzen und sich gegenseitig befruchten. Für dieses anspruchsvolle Raumprogramm muss ein Sonderinvestitionsprogramm aufgelegt werden.

Die wissenschaftliche Auswertung von Ganztagsschulen in Deutschland hat gezeigt, dass positive Effekte auf schulische Leistungen, soziales Verhalten und Bildungsgerechtigkeit nur durch Ganztagsangebote erreicht werden können, die sich durch Verbindlichkeit, Kontinuität und hohe pädagogische Qualität auszeichnen. Auf diese Ganztagsangebote müssen die Eltern einen Rechtsanspruch haben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Besuch eines Ganztagsangebots wird das bisherige System der Freiwilligkeit der Schaffung eines entsprechenden Angebots durch die Sachaufwandsträger aufgegeben, was dazu führt, dass die mit den kommunalen Spitzenverbänden bislang getroffenen Vereinbarungen zur Kofinanzierung der Ganztagsangebote durch die kommunalen Sachaufwandsträger hinfällig werden. Diese anteiligen Kosten sind künftig durch den Freistaat voll zu erbringen.

Es werden weiterhin Mehrkosten für den Freistaat Bayern entstehen, die davon abhängen, wie viele Eltern den Rechtsanspruch geltend machen werden. Auf der Seite der Personalkosten ist grundsätzlich mit rund 30 Prozent höheren Personalkosten gegenüber einer Halbtagsschule zu rechnen.

Die Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten obliegt den Kommunen als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Gebührenfinanzierung dieses Angebots erfolgt entsprechend der Finanzierung der Horte.

Für die notwendigen Investitionen in die Betreuungseinrichtungen hat der Freistaat, entsprechend der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kita-Betreuung, ein Förderprogramm in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen.

Drucksache 17/10580

16.03.2016

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 6 folgende Angabe eingefügt: "Art. 6a Ganztagsangebote".
- 2. Art. 6 Abs. 5 wird aufgehoben.
- 3. Nach Art. 6 wird folgender Art. 6a eingefügt:

"Art. 6a Ganztagsangebote

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderschulen mit Ausnahme des Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 haben bis zur Jahrgangsstufe 10 einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Ganztagsangebots von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr. ²Davon unberührt bleibt die Wahlfreiheit zwischen Halbtagsschule und Ganztagsangeboten.
- (2) Der Rechtsanspruch kann entweder in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) oder in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) gewährleistet werden.
- (3) Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.
- (4) ¹Unabhängig vom Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung hat der Schulaufwandsträger auch den Bedarf auf Betreuung in der Randzeit, also in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr, sowie in den Ferienzeiten abzudecken. ²Hierfür können die Träger auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder privat-rechtlicher Verträge Gebühren erheben. ³Die Planungen zu der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe."

§ 2
Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel dieses Gesetzes ist einerseits einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung an bayerischen Schulen zu schaffen und andererseits auch in Randund Ferienzeiten eine Betreuung zu gewährleisten.

Der Vorstand der Bertelsmann Stiftung, Dr. Jörg Dräger, forderte bereits im Jahr 2013 infolge der Studie des Essener Bildungsforschers Prof. em. Klaus Klemm einen Rechtsanspruch auf Ganztag, da dies der entscheidende Hebel für eine staatliche Investitionsoffensive sei. Dieser Vorschlag wurde unter anderem auch von der Deutschen Industrie- und Handelskammer unterstützt. Die bisherige Praxis, der den Sachaufwandsträgern freigestellten Bereitstellung von Ganztagsangeboten, wird diesem dringenden Bedürfnis nicht gerecht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung betrifft die Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Aufnahme des neuen Art. 6a Bay-EUG.

Zu § 1 Nr. 2

Art. 6 Abs. 5 BayEUG wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 1 Nr. 3

Zu Art. 6a Abs. 1

In Abs. 1 Satz 1 erhalten Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 einen Rechtsanspruch und somit ein subjektives, einklagbares Recht auf ein Ganztagsangebot an allen dort genannten Schulen. Ein solches Angebot muss an allen Wochentagen in der Kernzeit von 8.00 bis 16.00 Uhr vorhanden sein und den Eltern gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagsschule und Ganztagsangeboten wird in Abs. 1 Satz 2 weiterhin aufrechterhalten.

Zu Art. 6a Abs. 2

Auch wenn ein gebundenes Ganztagsangebot aus pädagogischen Gesichtspunkten zu bevorzugen ist, kann aus Gründen der flächendeckenden Durchführbarkeit dennoch weiterhin zwischen gebundenem und offenem Ganztagsangebot gewählt werden.

Zu Art. 6a Abs. 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 5 Satz 7.

Zu Art. 6a Abs. 4

Außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien und Randzeiten) haben Schulen, Kommunen oder freie Träger nach

Abs. 4 Satz 1 eine Ganztagsbetreuung bereitzustellen. Im Gegensatz zur Betreuung in der Kernzeit von 8.00 bis 16.00 Uhr können hierfür nach Satz 2 Gebühren erhoben werden. Um hierbei einen größtmöglichen Konsens zu erzielen, erfolgen die Planungen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.